OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753633/16/KHa

Datum:
Linz, 5. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juli 2025, GZ: BHLL-Sich-2025-164066/9-WF, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2025, GZ: BHLL-Sich-2025-164066/9-WF, hat diese den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde betreffend die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer zu 23 Hv 26/2016w wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Fall StGB und des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten verurteilt worden sei. Zu 12 Hv 32/2018z sei von der Verhängung einer Zusatzstrafe bezugnehmend auf das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach §§ 159 Abs. 1, Abs. 5 Z 3, Z 4 und Z 5, 161 StGB und das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach §§ 159 Abs. 2, Abs. 4 Z 2, Abs. 5 Z 3, Z 4 und Z 5, 161 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Landesgerichtes zu 23 Hv 26/16w abgesehen worden. Weiters sei zu 12 Hv 10/2017p der Beschwerdeführer wegen §§ 153 Abs. 1. Abs. 3 zweiter Fall, 12 2. Fall, 15 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Landesgerichtes zu 23 Hv 26/2016w zu einer Zusatzstrafe von 9 Monaten verurteilt worden. Zu 24 Hv 21/2018w liege zudem eine Verurteilung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Jahr gemäß §§ 33 (1), 38 (1) FinStrG vor, wobei diese mit Berufungsurteil zu 10 Bs 54/19s auf eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten herabgesetzt worden sei.

Die belangte Behörde gehe davon aus, dass die Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG aufgrund der enormen Kriminalität des Beschwerdeführers in finanztechnischen Angelegenheiten nicht gegeben sei und der Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte daher abzuweisen sei. In der Begründung wurde lediglich ausgeführt, dass die Tilgung im Strafregisterauszug voraussichtlich erst mit 25. November 2036 eintreten werde, und führe dieser Tilgungseintritt dazu, dass sich die Behörde in ihrer Beurteilung der Sach- und Rechtslage bestätigt fühle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. August 2025 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass die belangte Behörde, um einen Eindruck von der Verlässlichkeit zu bekommen, eine persönliche Vorladung des Beschwerdeführers hätte durchführen müssen. Der Beschwerdeführer sei resozialisiert und wäre der vom Beschwerdeführer vermittelte Eindruck entscheidend gewesen, um eine abweisende Entscheidung treffen zu können, dies da Vermögensdelikte nicht als absoluter Ausschlussgrund des Abs. 3 und Abs. 4 des § 58 WaffG gelten würden.

Liege eine strafgerichtliche Verurteilung vor, die nicht unter § 8 Abs. 3 WaffG subsumierbar sei, so könne die bloße Tatsache einer Verteilung in der Regel nicht ausreichen, um als Tatsache iSd § 8 Abs. 1 WaffG zu gelten. Umstände, die eine Abweisung des verfahrensgegenständlichen Antrages begründen könnten, habe die Behörde nicht aufgezeigt.

Der Beschwerdeführer habe einen anerkannten Job und einen ordentlichen Lebenswandel, es gebe daher keinen Grund, an dessen waffenrechtlicher Verlässlichkeit zu zweifeln, sodass dem Antrag stattzugeben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 2. September 2025, eingelangt am 3. September 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegenden Urteile den Beschwerdeführer betreffend. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurden ergänzend das nicht im Behördenakt einliegende Urteil des Landesgericht Linz zu 12 Hv 10/17p sowie die Hauptverhandlungsprotokolle des Landesgericht Linz zu 12 Hv 32/18z angefordert.

Zudem fand am 24. November 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der Beschwerdeführer, dessen rechtsfreundliche Vertretung sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einerseits zu den vorliegenden Verurteilungen, sowie andererseits auch zu seinen persönlichen Lebensverhältnissen befragt.

I.5. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht hat der Beschwerdeführer zugesagt, einen Nachweis für die Befähigung im geschulten und sachgemäßen Umgang mit Waffen (Waffenführerschein) dem erkennenden Gericht vorzulegen. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 urgierte das erkennende Gericht die Vorlage des genannten Nachweises. Es wurde daraufhin um Fristerstreckung bis 4. Februar 2026 ersucht. In einem Telefonat ersuchte der Beschwerdeführervertreter erneut um Fristerstreckung bis zum 8. April 2026, da der Beschwerdeführer an diesem Tag einen Termin für die Kursabsolvierung vereinbart habe. Begründet mit einer vorgesehenen Operation an der Hand wurde seitens des Beschwerdeführers neuerlich um Fristerstreckung bis zum 8. Juli 2026 ersucht und gleichzeitig der Verzicht auf einen Fristsetzungsantrag erklärt. Mit

Eingabe vom 8. Juli 2026 wurde ohne weitere Begründung neuerlich um Fristerstreckung bis 16. Juli 2026 ersucht. Diesem neuerlichen Fristerstreckungsantrag wurde seitens des erkennenden Gerichts nicht mehr Folge gegeben.

I.6. Mit Eingabe vom 30. Juni 2026 übermittelte die belangte Behörde eine „Meldung über den Abbruch einer waffenpsychologischen Untersuchung wegen Täuschungsversuches", ausgestellt von C__, Eingetragener Waffenpsychologischer Gutachter, vom 30. Juni 2026 den Beschwerdeführer betreffend.

Diese Ausführungen des waffenpsychologischen Gutachters wurden dem Beschwerdeführer mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Die diesbezügliche Stellungnahme/Richtigstellung langte am 16. Juli 2026 beim erkennenden Gericht ein. Auch die belangte Behörde äußerte sich zur Stellungnahme des Beschwerdeführers mit Eingabe vom 27. Juli 2026.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer wurde am tt.mm.jjjj in Österreich geboren, ist österreichischer Staatsbürger und hat seinen Hauptwohnsitz in D-Straße. Der Beschwerdeführer lebt an dieser Wohnadresse gemeinsam mit seiner Ehegattin und seinem (zum Verhandlungszeitpunkt November 2025) 15-jährigen Sohn. Zudem ist der Beschwerdeführer Vater einer Tochter, die in E__ lebt.

Der Beschwerdeführer ist technischer Angestellter der F__, FN aaa, Ersteintragung 23. Jänner 2025, und übt dort auch die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers aus.

II.2. Am 16. Mai 2025 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B.

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Jagdkarte, übt die Jagd allerdings seit dem Jahr 2014 nicht mehr aktiv aus. Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C (ARRATTI Repetierer, Kal. 1: Zoll .30-06. Spring, Nummer: ccc).

Als Grund für die verfahrensgegenständliche Beantragung einer Waffenbesitzkarte nannte der Beschwerdeführer den Besitz einer Waffe der Kategorie B als Erbstück aus der Familie der Ehegattin des Beschwerdeführers, die der Beschwerdeführer als Sammlerstück in seinem Besitz behalten will. Im Rahmen der öffentlichen

mündlichen Verhandlung schränkte der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Ausstellung der Waffenbesitzkarte für eine Waffe der Kategorie B ein.

II.3. Gemäß dem Strafregisterauszug der Republik Österreich scheinen hinsichtlich des Beschwerdeführers insgesamt vier Verurteilungen auf. Zudem liegt eine strafgerichtliche Verurteilung des Amtsgerichtes G__ den Beschwerdeführer betreffend vor. Zu den Verurteilungen im Einzelnen:

II.3.1. Landesgericht Linz zu 23 Hv 26/16w vom 18. November 2016 (Rechtskraft: 7. März 2017):

Gemäß dem rechtskräftigen Urteil des Landesgericht Linz zu 23 Hv 26/16w hat der Beschwerdeführer im Zeitraum von 2007 bis Ende 2012 in H__, I__ und andernorts seine ihm als handelsrechtlicher Geschäftsführer der (damaligen) J__ (FN bbb, nunmehr K__) zugekommene Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch die J__ am Vermögen geschädigt, wobei er durch die Taten einen 300.000,00 Euro übersteigenden Schaden (Gesamtschaden: 881.274,13 Euro) herbeigeführt hat, indem er in vom Landesgericht Linz aufgelisteten und näher dargelegten 43 Fällen bewirkte, dass teils ausschließlich privat veranlasste Ausgaben seiner persönlichen Lebensführung ohne dienstlichen Bezug, teils Betriebsausgaben der L__ (bzw. deren deutscher Tochtergesellschaft) ohne Zusammenhang mit dem Unternehmen der J__ jeweils mit Geldern der J__ bezahlt wurden, wobei er diese betriebsfremden Ausgaben entweder mit der persönlichen VISA-Firmenkreditkarte beglich, oder seiner Assistentin entsprechende Anweisungen zur Überweisung oder Kostenrefundierung (aus der Handkasse) erteilte, sowie dass der Beschwerdeführer weitere schädigende Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat bzw. Anweisungen an untergebene Mitarbeiter tätigte (Anweisung zur Auszahlung einer Urlaubsablöse an den Beschwerdeführer für teils bereits verjährten Urlaub, Mietzinszahlungen, Ankauf Luxus-PKW für private Zwecke), wodurch das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Fall StGB verwirklicht wurde. Weiters hat der Beschwerdeführer gemäß dem vorliegenden Urteil das Verbrechen des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 3 StGB begangen, indem dieser mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einem Dritten unrechtmäßig zu bereichern, indem der Beschwerdeführer Verfügungsberechtigte der J__ in drei näher beschriebene Täuschungshandlungen über Tatsachen zu Handlungen verleitete, wodurch die genannte Gesellschaft in einem 300.000,00 Euro übersteigenden Betrag (Gesamtschaden: ca 337.811,00 Euro) am Vermögen geschädigt wurde. Der Beschwerdeführer wurde letztendlich zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten (Erhöhung des Strafaufmaßes von 24 Monaten auf 3 Jahre und 9 Monate durch das Urteil des M__ zu 7 Bs 4/17p) verurteilt.

II.3.2. Landesgericht Linz zu 12 Hv 32/18z vom 21. September 2018 (Rechtskraft: 21. September 2018):

Gemäß dem genannten Urteil des Landesgericht Linz vom 21. September 2018 hat der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L__ fahrlässig im Zeitraum zwischen Anfang 2013 bis viertes Quartal 2014 die Zahlungsunfähigkeit der L__ GmH durch näher im Urteil näher beschriebenes, kridaträchtiges Handeln herbeigeführt sowie zwischen Ende 2014 bis zur Insolvenzeröffnung am 23. Mai 2016 in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft die Befriedigung wenigstens eines Gesellschaftergläubigers durch näher dargelegtes kridaträchtiges Handeln vereitelt oder geschmälert. Dadurch hat der Beschwerdeführer das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach den §§ 159 Abs. 1, Abs. 5 Z 3, Z 4 und Z 5, 161 StGB sowie gemäß §§ 159 Abs. 2, Abs. 4 Z 2, Abs. 5 Z 3, Z 4 und Z 5, § 161 StGB verwirklicht. Unter Bedachtnahme auf das Urteil des Landesgericht Linz zu 23 Hv 26/16w wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

II.3.3. Landesgericht Linz zu 12 Hv 10/17p vom 6. Dezember 2017 (Rechtskraft: 21. November 2018):

Gemäß diesem Urteil des Landesgericht Linz ist der Beschwerdeführer schuldig, im Zeitraum von April 2009 bis Oktober 2012 in H__ bzw. N__ (E__) zwei vertretungsbefugte Machthaber der O__ dazu bestimmt zu haben, ihre Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, zu missbrauchen und dadurch die O__ am Vermögen zu schädigen, indem der Beschwerdeführer diese Personen in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der P__ missbräuchlich durch wiederholte Anweisungen dazu anhielt, einen Rahmenvertrag mit der L__ hinsichtlich der Lieferung von Photovoltaik-Unterkonstruktionen mit exklusiver Bezugsverpflichtung seitens der O__ abzuschließen sowie zahlreiche Bestellungen von Photovoltaik-Unterkonstruktionen bei der L__ (bzw. teils auch bei der Q__) zu deutlich überhöhten Preisen (im Vergleich zu objektiv durchschnittlichen Marktpreisen) abzuschließen bzw. auf solche Bestellungen durch unterstellte Mitarbeiter im Einkauf hinzuwirken, wodurch die beiden genannten Personen zumindest bedingt vorsätzlich in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßen haben, die dem Vermögensschutz der O__ dienen, was der Beschwerdeführer wusste (§ 5 Abs. 3 StGB) und wodurch infolge Bezahlung überhöhter Preise an die L__ ein 300.000,00 Euro übersteigenden Schaden bei der O__ hierbeigeführt wurde, nämlich in der Gesamthöhe von zumindest 2,4 Mio Euro, wobei es teilweise beim Versuch geblieben ist. Der Beschwerdeführer hat dadurch das Verbrechen der Untreue nach den §§ 153 Abs. 1, Abs. 3 2.Fall, 12 2. Fall, 15 Abs. 1 StGB begangen und wurde dieser unter Bedachtnahme auf das Urteil des LG Linz vom 7. März 2017, 7 Bs 4/17p, als Rechtsmittelentscheidung im Verfahren LG Linz 23 Hv 26/16w, zu einer Zusatzstrafe in der Dauer von neun Monaten verurteilt.

II.3.4. Landesgericht Linz zu 24 Hv 21/18w vom 24. September 2018 (Rechtskraft: 10. April 2019):

Gemäß dem genannten Urteil wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, dieser hat vorsätzlich jeweils im Zuständigkeitsbereich des R__ als Abgabepflichtiger im Zeitraum zwischen Ende Juni 2008 und 9. Oktober 2013 unter Verletzung seiner abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht Verkürzungen an Einkommenssteuer in einer Gesamthöhe von 326.308,65 Euro bewirkt, indem dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nämlich Vorteile, die sich der Beschwerdeführer im Rahmen der durch sein Dienstverhältnis zur J__ gebotenen Gelegenheiten durch strafbare Handlungen der Untreue verschaffte, gegenüber der Finanzbehörde nicht offenlegte, sodass die bescheidmäßig festzusetzende Einkommenssteuer durch im Urteil näher dargelegter Nichtabgabe von Jahressteuererklärungen bzw. durch Abgabe unrichtiger bzw. unvollständiger Steuererklärungen zu niedrig festgesetzt wurde, und es mangels unrichtiger bescheidmäßiger Erstfeststellung beim Versuch blieb, wobei es dem Beschwerdeführer teilweise darauf angekommen ist, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung). Der Beschwerdeführer hat dadurch die Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG sowie das Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach §§ 33 Abs. 1, 38 Abs .1 lit a) FinStrG, nach §§ 33 Abs. 1, § 38 Abs. 1 FinStrG sowie nach §§ 33 As. 1, 38 Abs. 1, 13 FinStrG begangen. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 200.000 Euro sowie zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Monaten (herabgesetzt von einem Jahr auf 3 Monate durch das M__ zu 10 Bs 54/19s) verurteilt.

II.3.5. Urteil Amtsgericht G__ vom 18. Jänner 2018, 30 Cs 206 Js 10109/17 (Rechtskraft: 6. Februar 2018):

Zudem wurde der Beschwerdeführer vom Amtsgericht G__ mit Urteil vom 18. Jänner 2018 zu 30 Cs 206 Js 10109/17, rechtskräftig am 6.Februar 2018, betreffend eines Tatzeitraums bis zum 29. November 2016 wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung und vorsätzlichem Bankrott betreffend die Q__ zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Tage) verurteilt.

II.4. Zu seiner Verantwortung hinsichtlich der obigen Verurteilungen befragt, gab der Beschwerdeführer zwar wiederholt an, dass er die Verantwortung für seine Handlungen übernehme bzw. diese auch bereits durch Verbüßung der Haftstrafe bzw. durch Leistung von Sozialarbeit übernommen habe und heute auch anders handeln würde, relativierte dies jedoch insofern, als er die Tatbegehungen zur Verurteilung zu 23 Hv 26/16w durch entsprechende Gepflogenheiten in der Firma des S__ erklärte, denen er sich angepasst habe. Festgehalten wird in diesem

Zusammenhang, dass es sich bei den Anschaffungen und Auslagen, die keinen Bezug zur J__ aufwiesen, gemäß dem vorliegenden Urteil exemplarisch etwa um Kosten für private Familienurlaube, Privateinkäufe mit der Firmenkreditkarte, Kosten der Leihmutterschaft, Kosten für Anwaltsleistungen ohne betrieblichen Zusammenhang, Privataufwendungen für das Wohnhaus des Beschwerdeführers, Gehalt des Kindermädchens und dergleichen handelten.

Hinsichtlich des Urteils des Landesgericht Linz zu 12 Hv 32/18z verneinte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragung durch das erkennende Gericht vorerst gänzlich die Tatsache einer Verurteilung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L__ und gab dazu an, dass lediglich seine Ehegattin verurteilt worden sei. Erst auf Vorhalt des Urteils des Landesgericht Linz zu 12 Hv 32/18z gestand der Beschwerdeführer eine Verurteilung ein, wies jedoch darauf hin, dass von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen wurde (Verhandlungsprotokoll vom 24. November 2025, Seite 4 und 5). Auch gab der Beschwerdeführer an, lediglich gewerberechtlicher Geschäftsführer der L__ gewesen zu sein; erst auf Vorhalt des Firmenbuchauszugs der betroffenen Gesellschaft, woraus ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer seit 12. Jänner 2012 auch handelsrechtlicher Geschäftsführer war, gestand dieser auch diese Position ein. Zudem wiederholte der Beschwerdeführer abermals, dass er sich an die diesbezüglichen Tatvorwürfe im Zusammenhang mit der L__ nicht erinnern könne, da ja auch nur seine Ehegattin verurteilt worden sei und nicht der Beschwerdeführer selbst, dies trotz des zuvor erfolgten Hinweises durch die Verhandlungsleiterin auf die erfolgte Verurteilung gemäß dem vorliegenden Urteil. Zudem führte der Beschwerdeführer aus, dass er sich um den operativen Bereich der Geschäftstätigkeit der L__ trotz seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer nicht gekümmert hat und keine Kenntnisse von den Vorgängen hatte, die in der Firma stattgefunden haben (Verhandlungsprotokoll vom 24. November 2025, Seite 9 und 10).

Hinsichtlich der Verurteilung durch das Landesgericht Linz zu 12 Hv 10/17p vom 6. Dezember 2017 führte der Beschwerdeführer in seiner Befragung vor dem erkennenden Gericht aus, dass er diese Vorwürfe nach wie vor zurückweist und sich als zu Unrecht verurteilt sieht (Verhandlungsprotokoll vom 24. November 2025, Seite 11). Ein Rechtsmittel gegen das Urteil wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht eingebracht.

II.5. Gemäß dem vorliegenden Auszug aus dem Zentralen Melderegister verbüßte der Beschwerdeführer von 15. Mai 2017 bis 4. Dezember 2017 seine Haftstrafe in der T__, von 4. Dezember 2017 bis 30. Mai 2018 in der U__ sowie von 30. Mai 2018 bis 14. August 2019 in der V__. Am 14. August 2019 erfolgte die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Freiheitsstrafe.

Die Tilgung wird nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragungen voraussichtlich mit 25. November 2036 eintreten.

II.6. Im Zuge seiner Befragung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, zwar über eine Jagdkarte zu verfügen, die Jagd an sich jedoch bereits seit dem Jahr 2014 nicht mehr aktiv auszuüben. Aus diesem Grund sagte der Beschwerdeführer zu, dem erkennenden Gericht einen Nachweis für die Befähigung im geschulten und sachgemäßen Umgang mit Waffen (Waffenführerschein) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 urgierte das erkennende Gericht die Vorlage des genannten Nachweises. Es wurde daraufhin seitens des Beschwerdeführervertreters um Fristerstreckung bis 4. Februar 2026 ersucht. In einem Telefonat ersuchte der Beschwerdeführervertreter erneut um Fristerstreckung bis zum 8. April 2026, da der Beschwerdeführer an diesem Tag einen Termin für die Kursabsolvierung vereinbart habe. Begründet mit einer kurzfristig erforderlichen Operation an der Hand, wurde seitens des Beschwerdeführers neuerlich um Fristerstreckung bis zum 8. Juli 2026 ersucht und gleichzeitig der Verzicht auf einen Fristsetzungsantrag erklärt. Mit Eingabe vom 8. Juli 2026 wurde ohne weitere Begründung neuerlich um Fristerstreckung bis 16. Juli 2026 ersucht. Diesem neuerlichen Fristerstreckungsantrag wurde seitens des erkennenden Gerichts nicht mehr Folge gegeben. Der vom erkennenden Gericht erbetene Nachweis wurde seitens des Beschwerdeführers nicht vorgelegt.

II.7. Am 15. Juni 2026 erschien der Beschwerdeführer aus eigener Entscheidung bei C__, Klinischer Psychologe sowie Eingetragener Waffenpsychologischer Gutachter, zur Durchführung einer waffenpsychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung, um im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren seine Verlässlichkeit nachweisen zu können.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchung gab der Beschwerdeführer gegenüber dem waffenpsychologischen Gutachter nicht an, dass er das waffenpsychologische Gutachten im Zuge eines bereits laufenden Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen seines von der Behörde abgewiesenen Antrags auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte benötigt, welcher von der belangten Behörde mangels Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer wurde vom Gutachter nicht nach entsprechenden Vorgängen befragt, da der Gutachter mangels gegenteiliger Angaben durch den Beschwerdeführer von einer waffenpsychologischen Gutachtenserstellung im Zuge einer aktuellen Antragstellung auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ausging. Erst im Zuge einer vom Beschwerdeführer befürworteten Weitergabe von Informationen und Unterlagen durch die belangte Behörde an den klinischen Psychologen und waffenpsychologischen Gutachter, erhielt dieser Kenntnis von den konkreten Begleitumständen des Anliegens auf

Erstellung eines waffenpsychologischen Gutachtens (bereits laufendes Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Antragsabweisung durch die belangte Behörde mangels Verlässlichkeit; Vorliegen mehrerer strafgerichtlicher Verurteilungen).

Der vom Beschwerdeführer beigezogene Gutachter führte zur Verlässlichkeit des Beschwerdeführers aus, dass ein inhaltlich klinisch-psychologisches Gutachten nicht erstellt wurde, da der Beschwerdeführer wiederholt versucht hat, unrichtige Angaben zu machen oder Tatsachen zu verschweigen. Die Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG 1996 ist beim Beschwerdeführer nach der gutachterlichen Einschätzung des waffenpsychologischen Gutachters derzeit nicht gegeben. Der Gutachter wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhalten erhebliche Zweifel an der waffenrechtlichen und -psychologischen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG bestehen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Lebensverhältnissen des Beschwerdeführers basieren auf dessen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Die getroffenen Feststellungen, die die einzelnen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers betreffen, resultieren aus den diesbezüglichen Urteilen des Landesgericht Linz zu den genannten Geschäftszahlen. Die Verurteilungen sind rechtskräftig und konnten somit die Tatvorwürfe, den Beschwerdeführer betreffend, dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Dass der Beschwerdeführer die Haftstrafe(n) verbüßt hat und Mitte 2019 bedingt aus der Haft entlassen wurde, ist den vorliegenden Aktenbestandteilen (ZMR-Abfrage, Auszug aus dem Strafregister) zu entnehmen und wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt.

Die vom Beschwerdeführer geäußerte Verantwortung hinsichtlich der von ihm begangenen Straftaten basieren auf den Aussagen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und sind daher dem Verhandlungsprotokoll vom 24. November 2025 zu entnehmen.

III.3. Die Feststellungen zum Ablauf der Korrespondenz betreffend der in der mündlichen Verhandlung vereinbarten Vorlage eines „Waffenführerscheins" zum Nachweis der Befähigung im geschulten und sachgemäßen Umgang mit Waffen (Verhandlungsprotokoll 24. November 2025, Seite 3) resultieren aus dem Gerichtsakt.

Was nunmehr die Feststellungen zum waffenpsychologischen Gutachten C__, Eingetragener Waffenpsychologischer Gutachter, betrifft, so resultieren diese aus den vorliegenden Unterlagen, einerseits aus dem Gutachten „Meldung über den Abbruch einer waffenpsychologischen Untersuchung wegen Täuschungsversuches" vom 30. Juni 2026 sowie andererseits aus der Stellungnahme/Richtigstellung des Beschwerdeführers vom 16. Juli 2026. Dass der Beschwerdeführer dem Gutachter gegenüber nicht angegeben hat, dass das vom Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb angestrebte waffenpsychologische Gutachten in einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Verwendung finden soll, da der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte durch die belangte Behörde mit der Begründung der mangelnden Verlässlichkeit bereits abgewiesen wurde, kann sowohl den gutachterlichen Ausführungen als auch der Verantwortung des Beschwerdeführers entnommen werden. Gleiches gilt für die vorliegenden strafgerichtlichen Verurteilungen, über die der Beschwerdeführer den Gutachter ebenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat. Diesbezüglich wurde entsprechend den Ausführungen des Beschwerdeführers ohnehin angenommen, dass der Beschwerdeführer nicht nach gerichtlichen Verurteilungen befragt wurde.

Dass der Gutachter ausführte, dass beim Beschwerdeführer die Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG derzeit nicht gegen ist, kann den Ausführungen im waffenpsychologischen Gutachten vom 30. Juni 2026 entnommen werden.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 56/2025 iVm BGBl. II Nr. 96/2026 lauten wie folgt:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. eine psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung aufweist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen Zuhälterei, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist.

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch Z 21, BGBl. I Nr. 56/2025)

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,

bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Ein Mensch gilt als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit (§ 41a) weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Ein Mensch gilt jedenfalls als nicht verlässlich, wenn sein gemäß § 41 Abs. 1 beigebrachtes Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens ergibt, dass er dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden."

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie B

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz

einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(1a) Für Inhaber einer gültigen Jagdkarte gilt als erforderliches Mindestalter hinsichtlich des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen der Kategorie B das vollendete 21. Lebensjahr, sofern sie den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung der Jagd erforderlich ist. Bezieht sich die Rechtfertigung nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Erwerb und Besitz durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht erwerben oder besitzen darf.
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 3 SNG begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer gültigen Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.
(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.
(Anm.: Abs. 5 und 6 aufgehoben durch Z 51, BGBl. I Nr. 56/2025)"

„Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt."

„Prüfung der Verlässlichkeit

§ 41. (1) Vor Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses hat die Behörde sich davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in § 8 genannten Gründe rechtfertigen. Ein Antragsteller, der nicht Inhaber einer gültigen Jagdkarte ist, hat das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens darüber beizubringen, ob er dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Im Antrag ist bereits jener klinisch-psychologischer Gutachter (Abs. 4) bekanntzugeben, der dieses Gutachten erstellen wird.

(2) Von der Beibringung eines weiteren Gutachtens ist abzusehen

1. binnen fünf Jahren nach Erstellung eines Gutachtens, das ergibt, dass der Betroffene nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, oder
2. bei einer Festsetzung einer höheren Anzahl der erlaubten Schusswaffen gemäß § 23.

(3) Ergibt ein klinisch-psychologisches Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, hat der Gutachter (Abs. 4) der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von zwölf Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Prüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde zwei Gutachten im Sinne des ersten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des zweiten Gutachtens unzulässig. Erlangt die Behörde Kenntnis, dass ein Gutachten im Sinne des ersten Satzes einen Inhaber einer Jagdkarte betrifft, so hat sie die Behörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, darüber zu verständigen.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Personen geeignet sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende klinisch-psychologische Gutachten zu erstellen (im Folgenden: Gutachter). In dieser Verordnung sind auch die näheren Bestimmungen über die Erstellung solcher Gutachten, wie insbesondere die dabei einzuhaltende Vorgangsweise, festzulegen, wobei jedenfalls ein Explorationsgespräch und psychologische Testungen vorzusehen sind. Überdies hat der Bundesminister für Inneres eine Liste der Gutachter im Internet zu veröffentlichen."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 WaffG haben verlässliche EWR-Bürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person einen verfassungsgefährdeten Angriff gemäß § 6 Abs. 2 SNG begehen werden und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte.

Der Beschwerdeführer hat das 25. Lebensjahr bereits vollendet, ist österreichischer Staatsbürger und somit EWR-Bürger und möchte eine Waffenbesitzkarte für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B, um ein Erbstück aus der Familie der Ehegattin als Sammlerstück besitzen zu können, sodass dies weiterhin im Familienbesitz verbleiben kann.

Verfahrensgegenständlich relevant ist jedoch die Frage, ob der Beschwerdeführer auch über die erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG verfügt.

V.2. § 8 Abs. 1 WaffG definiert in Form einer Generalklausel die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognosebeurteilung. Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zu Grunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen, weil der Begriff der Verlässlichkeit Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.

Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind (dazu für viele: VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0022 mwN). Die Frage der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist dabei eine Rechtsfrage (vgl. VwGH 11. Dezember 1997, 96/20/0226).

Der Verwaltungsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang auch in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit iSd § 8 Abs. 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die nach § 8 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann bereits auf Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis 3 rechtfertigen.

Festzuhalten ist, dass § 8 Abs. 1 WaffG die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognosebeurteilung definiert, wohingegen bei den Verlässlichkeitsausschlussgründen des § 8 Abs. 2, 3, 5 und 6 WaffG aus bestimmten Verhaltensweisen oder Eigenschaften der zu beurteilenden Person ex lege auf deren mangelnde Verlässlichkeit geschlossen wird, was somit eine unwiderlegliche Rechtsvermutung der Unverlässlichkeit bewirkt (vgl. dazu Hauer/Keplinger, Waffengesetz 1996, S 39; VwGH 29.03.2001, 2000/20/0563).

Weiter ist auf die Regelung des § 8 Abs. 7 WaffG hinzuweisen, wonach ein Mensch jedenfalls als nicht verlässlich gilt, wenn sein gemäß § 41 Abs. 1 beigebrachtes

Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens ergibt, dass dieser dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder diese leichtfertig zu verwenden.

V.3. Im Fall des Beschwerdeführers ist zweifelsfrei kein Verlässlichkeitsauschlussgrund iSd § 8 Abs. 2, 3, 5 und 6 WaffG einschlägig, da hinsichtlich des Beschwerdeführers keine der in Abs. 3 und 5 genannten Verurteilungen bzw. Verwaltungsübertretungen existieren.

Allerdings attestierte der vom Beschwerdeführer mit der Erstellung eines Gutachtens zur Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG beigezogene klinische Psychologe und eingetragene waffenpsychologische Gutachter, dass die Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG beim Beschwerdeführer derzeit nicht gegeben ist.

Aufgrund dieser gutachterlichen Ausführungen ist somit gemäß der Bestimmung des § 8 Abs. 7 WaffG die für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte erforderliche Verlässlichkeit des Beschwerdeführers nicht gegeben, da der eingetragene waffenpsychologische Gutachter zu dem Ergebnis gekommen ist, dass beim Beschwerdeführer die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG nicht geben ist.

Bereits aus diesem Grund war der Beschwerde keine Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V.4. Abgesehen von den Ausführungen zu Punkt V.3., die bereits zu einer Abweisung der vom Beschwerdeführer erhoben Beschwerde führen, ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes noch ergänzend auf folgendes hinzuweisen:
Obwohl zu den strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers auszuführen ist, dass die den Beschwerdeführer belastenden strafgerichtlichen Verurteilungen nicht unter § 8 Abs. 3 WaffG fallen, besagt dies noch nicht, dass der Beschwerdeführer deshalb als verlässlich im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG anzusehen wäre. Auch solche Verhaltensweisen, die sich in der manifesten Neigung zu Rechtsbrüchen äußern, können durchaus die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

Die vom Beschwerdeführer über mehrere Jahre hindurch (Zeitraum 2007 bis Ende 2012) gesetzten Tathandlungen, die davon geprägt waren, dass der Beschwerdeführer unter Ausnutzung seiner Machtpositionen im Konzern der damaligen J__, insbesondere als handelsrechtlicher Geschäftsführer der (damaligen) J__, sich persönlich bereichert hat und der Gesellschaft dadurch einen beträchtlichen Schaden verursacht hat sowie das Verhalten des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L__ im Zeitraum zwischen Anfang 2013 bis 23. Mai 2016 (Insolvenzeröffnung), sich trotz seiner Geschäftsführerstellung

nicht um die wirtschaftlichen Belange der Gesellschaft zu kümmern, sodass dies zu einer grob fahrlässigen Beeinträchtigung fremder Gläubigerinteressen geführt hat, lassen einen gravierenden Charaktermangel dahingehend erkennen, dass der Beschwerdeführer wiederholt und zu seinem eigenen Vorteil bzw. dem Vorteil seiner Familie Rechtsbrüche begangen hat bzw. die ihm obliegenden Aufgaben als Verantwortlicher eines Unternehmens nicht wahrgenommen hat. Der Beschwerdeführer setzte sein Verhalten durch mehrere Jahre hindurch und missbrauchte seine Machtposition dabei systematisch zu seinem eigenen Vorteil.

Im Hinblick auf darauf, dass aufgrund des dem Waffengesetz innewohnenden Präventions- und Sicherungscharakters die waffenrechtliche Verlässlichkeit insbesondere bei Privatpersonen streng zu beurteilen ist und dabei eine Gesamtbewertung der Person und ihrer Geisteshaltung vorzunehmen ist, ist es im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG nicht erforderlich, dass Gewaltdelikte verwirklicht werden, sondern kann sich die fehlende Verlässlichkeit auch auf sonstige Delikte, somit auch auf reine Vermögensdelikte, stützen. Insbesondere das Setzen von wiederholten Betrugsdelikten sowie die Tatbestandsverwirklichung der Untreue über einen längeren Zeitraum hinaus und damit in systematischer Art und Weise, erfordert ein solches Ausmaß an krimineller Energie durch das wiederholte Setzen von Rechtsbrüchen, das im Sinne einer Prognoseentscheidung auch eine zukünftige mangelnde Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften befürchten lässt.

Ergänzend ist im Rahmen der Prognoseentscheidung auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer darüber hinaus auch den Anforderungen an die Sorgfalt und Umsichtigkeit der Unternehmensführung in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der L__ über Jahre nicht nachgekommen ist, sondern er sich um die unternehmerischen Belange nicht gekümmert und sich hierbei ohne jeglichen Kontrollmechanismus auf dritte Personen verlassen. Gerade im Sinne der Anforderungen des § 8 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 WaffG an den Besitzer von Waffen erscheint diese Charaktereigenschaft im Sinne einer Prognoseentscheidung als mehr als bedenklich, da im Haushalt des Beschwerdeführers neben seiner Ehegattin, die über keine waffenrechtlichen Dokumente verfügt, auch ein minderjähriges Kind wohnt. Diese vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer eines Unternehmens an den Tag gelegte Sorglosigkeit der Einhaltung seiner Verpflichtungen als Geschäftsführer, lassen befürchten, dass der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen wird.

V.5. Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf sein Wohlverhalten seit den Tatbegehungen vermag an dieser Prognoseentscheidung nichts zu ändern. Vorerst ist diesbezüglich auszuführen, dass bei der Beurteilung des Wohlverhaltens in erster Linie das gezeigte Verhalten in Freiheit (somit nach Verbüßung der Haftstrafe) maßgeblich ist, sodass ein Wohlverhaltenszeitraum ab 14. August 2019

Betracht kommt. Dieser erscheint dem erkennenden Gericht jedoch in Anbetracht der den Verurteilungen zu Grunde liegenden, besonders gravierenden Verhaltensweisen des Beschwerdeführers, insbesondere auch angesichts der Tatbegehungszeiträume über mehrere Jahre, als zu kurz, um darin eine wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts erblicken zu können.

Weiters hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zwar mehrfach betont, die Verantwortung für sein damaliges Verhalten, das zu den im Sachverhalt dargelegten strafgerichtlichen Verurteilungen geführt hat, übernommen zu haben und dass er ein solches Verhalten heute auch nicht mehr setzen würde. Trotz dieser mehrfachen Zusicherung hat der Beschwerdeführer sein damaliges Verhalten jedoch in seiner weiteren Befragung dadurch relativiert, als er dieses einerseits durch generelle Unternehmensgepflogenheiten im Konzern der J__ zu erklären versuchte, was im Zusammenhang mit den eklatanten Bereicherungshandlungen wenig glaubhaft erscheint, bzw. im Hinblick auf die Verurteilung betreffend die grob fahrlässige Beeinträchtigung fremder Gläubigerinteressen zu 12 Hv 32/18z, vorerst eine Verurteilung überhaupt gänzlich verneinte und erst auf Vorhalt des Urteils diese zwar zugestand, gleichzeitig jedoch die Verantwortung für das Geschehene zur Gänze an seine Ehegattin übertragen wollte. Die Verantwortung für die Verurteilung zu 12 Hv 10/17p wurde vom Beschwerdeführer auch im Zuge seiner Befragung weiterhin bestritten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Befragung durch das erkennende Gericht zeigen somit, dass der Beschwerdeführer sich nach wie vor nicht zur Gänze mit den ihm gegenüber erhobenen Tatvorwürfen, die zu den verfahrensgegenständlich relevanten Verurteilungen geführt haben, auseinandergesetzt hat und diese teilweise nach wie vor nicht im vollen Umfang anerkennt bzw. als zu Unrecht ausgesprochen erachtet. Eine vollkommene und uneingeschränkte Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer systematisch begangenen Rechtsbrüchen zum Nachteil Dritter war für das erkennende Gericht somit nicht ersichtlich und begründet somit nach wie vor die Befürchtung, dass sich der Beschwerdeführer auch in Zukunft nicht an bestehende Vorschriften halten könnte.

Dieses Verhalten des Beschwerdeführers, sich nicht an Vorgaben zu halten, wird auch dadurch bestätigt, als der Beschwerdeführer trotz Zusicherung in der mündlichen Verhandlung am 24. November 2025 und trotz mehrmaliger Aufforderungen durch das erkennende Gericht und der Gewährung von mehrmaligen Fristerstreckungen, letztendlich keinen Nachweis der Befähigung im geschulten und sachgemäßen Umgang mit Waffen (Waffenführerschein) vorgelegt hat.

Auch der dem Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer selbst (!) beigezogene klinische Psychologe und eingetragener waffenpsychologische Gutachter

attestierte dem Beschwerdeführer ein generelles Verhalten im Sinne von Täuschungsversuchen zu seinen Gunsten, die gegen eine Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG sprechen. Auch wenn der Beschwerdeführer das erste Mal einen derartigen Prozess im Zusammenhang mit der Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß Waffengesetz absolviert hat, muss ihm jedenfalls klar gewesen sein, dass die Schilderung des gesamten bisherigen Verfahrensverlaufes (laufendes Beschwerdeverfahren, Abweisung seines Antrages durch die Behörde aufgrund strafgerichtlicher Verurteilungen) für den Gutachter wesentliche Informationen sind, die dieser im Zuge einer Gutachtenserstellung zu berücksichtigen hat. Trotzdem wurde der Gutachter vom Beschwerdeführer über diese prägnanten Umstände nicht in Kenntnis gesetzt.

Aus diesem gesamten Verlauf des Verhaltens des Beschwerdeführers konnte (ganz abgesehen von den Ausführungen zu Punkt V.3.) auch mit Hinweis auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 WaffG im Ergebnis derzeit keine positive Verlässlichkeitsprognose erstellt werden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere auch im Hinblick auf die Verlässlichkeitsprognose im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas